

# **Fachstandards für die Gestaltung der Zusammenarbeit in Thüringer Jugendberufsagenturen (JBA)**

## **Präambel**

Gemeinsames Ziel der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie der Schulen nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) ist es, den Entwicklungsweg von vorrangig benachteiligten jungen Menschen von der Schule über die Ausbildung bis hin zum Einstieg in das Erwerbsleben zu unterstützen.

Da sich für die Beratung und Betreuung der vorbezeichneten Jugendlichen eine gleichzeitige Zuständigkeit der verschiedenen Akteure ergeben kann, ist ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen der benannten Partner eine wichtige Voraussetzung. Daraus resultieren Schnittstellen, die im Einzelfall besonders für junge Menschen schwer durchschaubar sind.

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, für die Bundesagentur für Arbeit aus § 9, 9a SGB III und für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus § 18, 18a SGB II ergeben. Für die Schulen sind Grundlagen der Zusammenarbeit in §§ 2 und 55 a ThürSchulG verankert.

Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfolgt durch die örtlich zuständigen Akteure.

Eine mögliche Form der verbindlichen Zusammenarbeit kann über eine Jugendberufsagentur erfolgen, die sich durch eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der Akteure auszeichnet. Ziel ist es u. a. Förderlücken zu vermeiden und Prozesse zu optimieren.

Bei der Umsetzung der Zusammenarbeit der Akteure wird aktuell noch Handlungsbedarf gesehen. Nachfolgend werden daher Fachstandards der Zusammenarbeit in Thüringer Jugendberufsagenturen empfohlen.

## **1. Begriffsbestimmung Jugendberufsagentur**

Als Jugendberufsagentur gilt - unabhängig von der konkreten Bezeichnung - jedes Modell der Zusammenarbeit, das die Unterstützungsmöglichkeiten und die Leistungserbringung der beteiligten Akteure an den bestehenden Schnittstellen koordiniert und hinsichtlich der Kooperation mindestens die folgenden Kriterien aufweist:

- Beteiligung der vier Kerninstitutionen Jobcenter, Jugendamt, Agentur für Arbeit und zuständiges Staatliches Schulamt,
- Zielgruppe sind mindestens Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf,
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung bzw. verbindlicher Regelungen der Zusammenarbeit der vier Kerninstitutionen.

Innerhalb der Jugendberufsagentur werden Verfahren und Inhalte vereinbart, die eine trägerübergreifende und gleichwohl datenschutzkonforme Erhebung und Übermittlung von Daten ermöglichen. Die Anwendung der für die Sozialleistungsträger der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII geltenden „Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen“ wird sichergestellt.

Die Jugendberufsagentur ist ein Kooperationsbündnis der beteiligten Akteure und ist nicht als neue Institution anzusehen.

## **2. Zielgruppe**

Jugendberufsagenturen stehen zwar grundsätzlich allen jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf offen; sie sollen ihr Augenmerk vorrangig auf besonders förderungsbedürftige junge Menschen richten. Dies sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind (vgl. § 13 SGB VIII).

Die weitere Konkretisierung der Zielgruppe erfolgt vor Ort unter Berücksichtigung der regionalen bzw. überregionalen Gegebenheiten.

## **3. Fachstandards für die Zusammenarbeit in einer Thüringer Jugendberufsagentur**

### **3.1 Grundlagen der Kooperation**

#### **3.1.1. Analyse der Situation**

Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit der beteiligten Akteure ist die Bestimmung des örtlichen Bedarfs. Dazu gehört, dass intern und extern Transparenz über die Unterstützungs- und Förderangebote der beteiligten Akteure hergestellt wird (z. B. in einer Förderlandkarte).

Daraus abgeleitet sollten in Abstimmung der verschiedenen Planungsdokumente (Jugendhilfe- und Bildungsplanung, lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm) mögliche Lücken in der Unterstützung von jungen Menschen am Übergang in den Beruf identifiziert und gemeinsam geschlossen werden.

#### **3.1.2. Kooperationsvereinbarung**

Grundlage der gemeinsamen Verständigung bildet eine von den beteiligten Akteuren abzuschließende schriftliche Regelung zur Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarung). Ggf. bereits bestehende Regelungen zur Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche sind dabei zu berücksichtigen.

In einem regelmäßigen Austausch werden insbesondere

- konkrete Handlungsbedarfe aus Perspektive der beteiligten Institutionen beschrieben,
- verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit vereinbart bzw. festgelegt,
- Verwaltungsprozesse harmonisiert (siehe 3.4),
- Angebote verbindlich aufeinander abgestimmt,
- Abgrenzungsfragen der beteiligten Akteure kurzfristig und zuverlässig geklärt und
- Aussagen zum Datenschutz getroffen.

### **3.2. Fachliche Ziele**

Die Akteure verständigen sich gemeinsam auf fachliche Ziele, die der Zusammenarbeit zugrunde gelegt werden und deren Entwicklung beobachtet wird.

Im Mittelpunkt sollen dabei Ziele stehen, die den Jugendlichen in seiner Gesamtheit unterstützen und von allen Partnern anerkannt werden.

Der Umsetzungsstand sollte mindestens einmal jährlich diskutiert und überprüft werden, um ggfs. Nachsteuerungsschritte unternehmen zu können. So können Erfolge und Misserfolge der Zusammenarbeit sichtbar gemacht werden.

### **3.3. Transparenz**

Im Jobcenter, im Jugendamt, in der Agentur für Arbeit, im zuständigen Schulamt und in den Schulen müssen die Ansprechpartner/innen, die Organisationsstrukturen und -verfahren, die gesetzlichen Grundlagen sowie die spezifischen lokalen Angebote der beteiligten Akteure bekannt sein und gemeinsame Kommunikationsstrukturen - fachlich und persönlich - geschaffen werden.

Um dies zu erreichen, können auf örtlicher Ebene z. B. Erfahrungsaustausche organisiert oder gemeinsame Qualifizierungen (z. B. thematische Workshops zur Identifizierung von auftretenden Fragestellungen, gemeinsame Fortbildungen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Verwaltungsabläufen) angeboten werden.

Zur Einrichtung einer Jugendberufsagentur ist ein Beschluss im zuständigen Jugendhilfeausschuss, der Trägerversammlung des Jobcenters (in gemeinsamen Einrichtungen) bzw. dem Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit herbeizuführen.

Die beteiligten Akteure berichten in ihren jeweiligen Gremien regelmäßig (zumindest einmal jährlich) über ihre Zusammenarbeit.

### **3.4. Harmonisierung von Abläufen und Angeboten**

Grundsätzlich sind junge Menschen als Experten und Expertinnen der eigenen Lebensgestaltung anzusehen.. Sie sollen möglichst in angemessener Form an allen sie betreffenden Entscheidungen in transparenter, partizipativer und wertschätzender Art und Weise beteiligt werden. Insbesondere trifft dies auf die Fallbesprechung unter Berücksichtigung aller beteiligten Akteure zu.

#### *3.4.1 rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen*

Damit Jugendliche ganzheitlich unterstützt werden können, müssen die Prozesse zur einzelfallbezogenen Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt werden.

### *3.4.2 Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Integration*

Zur ganzheitlichen Unterstützung der jungen Menschen müssen darüber hinaus berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Fördermaßnahmen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit und schulischen Angeboten verzahnt werden. Die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge (Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung) sind im Bedarfsfall mit einzubeziehen. Die beteiligten -Akteure bündeln ihre Ressourcen und stimmen mindestens einmal jährlich ihre Maßnahmen qualitativ und quantitativ so ab, dass Redundanzen und Förderlücken vermieden werden. Sie stellen intern und extern eine Transparenz über das Unterstützungsangebot sicher. Ferner prüfen die Partner die Notwendigkeit und Umsetzbarkeit gemeinsamer Maßnahmen (z.B. nach § 16 h SGB II). Die Partner stimmen Förderanträge bei Dritten (z.B. Bund) miteinander ab.

### *3.4.3 Einbindung von weiteren Netzwerkpartnern*

In einem weiteren Schritt soll die besondere Expertise von Netzwerkpartnern in die Steuerungs- und Arbeitsstrukturen einbezogen werden. Dabei haben die Sozialpartner und weitere Organisationen der Wirtschaft (IHK, HWK) eine besondere Bedeutung. Darüber hinaus sollen weitere regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote (z. B. Regionaler Arbeitskreis Schule-Wirtschaft, Jugendmigrationsdienste) in die Arbeit der Jugendberufsagenturen einbezogen werden.

### *3.4.4 Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten*

Jugendberufsagenturen sollen jungen Menschen einen leichten und übersichtlichen Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten aller Kooperationspartner ermöglichen. Eine enge räumliche Zusammenarbeit ist dabei besonders förderlich. Dies sollte in den kreisfreien Städten als Zielstellung angestrebt werden.

In den Landkreisen sind die Anforderungen an die Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen anspruchsvoller. Eine gute Erreichbarkeit könnte hier auch anders, beispielsweise durch rechtskreisübergreifende Sprechstunden an verschiedenen Standorten (z. B. in Jugendeinrichtungen) oder durch die Förderung der Mobilität junger Menschen gewährleistet werden. Denkbar ist auch eine stärkere, auf die Zielsetzungen der Jugendberufsagenturen abgestimmte virtuelle Vernetzung.

Darüber hinaus sollten die beteiligten Akteure nicht nur unkompliziert von jungen Menschen kontaktiert werden können, sondern auch aufsuchende Jugendsozialarbeit angeboten werden, um junge Menschen auch bei fehlenden öffentlichen Verkehrsmitteln oder mangelnder Motivation erreichen zu können. Hierzu bietet u. a. der neue § 16h SGB II für die Jobcenter erstmals die Möglichkeit, nachrangig zu den Leistungen im SGB VIII und in Abstimmung mit dem Jugendamt Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zu erbringen.

Es ist anzustreben, dass junge Menschen unkompliziert die Beratungsangebote der Jugendberufsagentur nutzen können. Vor allem aber müssen sie über ihre Rechte und Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen informiert werden.

Hier gelten die Prinzipien:

kurze Wege und schnelle Hilfen für junge Menschen, erforderlichenfalls aufsuchende Berater- und Sozialarbeit.

Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Partnern vor Ort.